

Musikkapelle Gelting e. V.

Bürgerhaus, Geltinger Straße 43 (Seiteneingang Ost - UG), 85652 Pliening

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein wurde am 11.2.1991 gegründet und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg unter der Nr. VR 386 eingetragen. Derzeit wird der Verein beim Amtsgericht München unter der Nr. 30386 geführt.
2. Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Gelting e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Geltinger Straße 43, 85652 Pliening (Bürgerhaus Seiteneingang Ost - Untergeschoss).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern e. V. (MON).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Kultur. Die Musikkapelle Gelting (nachfolgend Verein genannt) bezweckt, die Blasmusik auf Vereins- und Verbandsebene sowie bei öffentlichen Veranstaltungen zu betreiben und die Jugendarbeit zu fördern.
2. Es soll die Tradition gepflegt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Abhalten von Musikübungsstunden sowie öffentlichen Darbietungen,
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und der Blasmusik und durch die Förderung musikalischer Übungen verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pliening, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Blasmusik zu verwenden hat.

§ 3 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer

Er hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Vertreten wird der Verein, gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister.

Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500 (fünfhundert) im Einzelfall zu leisten. Beträge bis zu einer Höhe von € 2.500 (zweitausendfünfhundert) kann der 1. Vorsitzende genehmigen. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

2. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- Dirigent
- Schriftführer und seinem Stellvertreter
- Jugendvertreter
- Notenwart
- bis zu zwei Trachtenwarte
- einem bis drei Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis drei Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern wählen.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar in den Gesamtvorstand sind nur volljährige Mitglieder.

Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern gem. der Jugendordnung im Alter von acht bis 27 Jahren auf drei Jahre gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, die Stimme des Versammlungsleiters entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Gesamtvorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen. Der Gesamtvorstand bestimmt ferner über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenrevisoren
- Abstimmung über Anträge
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Austritt aus dem Musikbund von Ober- und Niederbayern

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Jedes Vereinsmitglied ist vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter schriftlich zu laden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde, durch Veröffentlichung in den verbreitenden Lokalzeitungen sowie als Anschlag im Vereinslokal erfolgen.

Die Ladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Berufung der Versammlung muß Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) sein. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen:

- Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- Wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der geschäftsführende Vorstand und der Dirigent entscheiden. Bei Minderjährigen im Sinne der §§ 106 ff BGB ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Verein unterscheidet aufgrund unterschiedlicher Beitragshöhen zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
4. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können in jeder Mitgliederversammlung neu festgesetzt oder geändert werden.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand und den Dirigenten ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, welcher gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden muß. Bei Minderjährigen im Sinne §§ 106 ff BGB ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Durch Tod.

3. Durch Ausschluss.
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam, Der Ausschluss ist dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Durch Streichung
Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus, Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 laufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassier und des Dirigenten nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muß.
5. Bei Auflösung des Vereins

§ 6 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den Aufnahmegebühren
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Überschüssen aus Veranstaltungen
- aus freiwilligen Spenden
- Einnahmen aus dem Spielbetrieb

Ausgaben und etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck und nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands verwendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen.
- die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Spielbetriebes zu benutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- den jeweils festgesetzten Beitrag pünktlich und unaufgefordert zu entrichten.
- die vom Verein gesteckten Ziele im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

Jedes aktive Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden. Über die Zuschüsse entscheidet der Gesamtvorstand.

Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

Der Verein stellt jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden. Sie darf nicht zu privaten Zwecken genutzt werden. Sie ist beim Austritt aus dem Verein bzw. Orchester unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben. Das Mitglied hat nach Erhalt der Tracht ein zinsloses Darlehen an den Verein zu entrichten, das er nach der einwandfreien Rückgabe wieder erhält.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand / Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 9 Beitragszahlung

Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitragssatz jährlich im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Gesamtvermögen.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem aktiven Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und e-mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein

benachrichtigt den Musikbund von Ober- und Niederbayern von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten im Schaukasten des Vereins und in der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Mit dem Beitritt erhält jedes Mitglied eine Satzung und er erklärt mit seinem Beitritt bzw. Unterschrift, dass er die Bestimmungen zum Datenschutz gelesen hat und willigt damit in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgängen ein.

Diese Satzung fundiert auf den einstimmigen Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2010.

Pliening, 20. März 2010

Der geschäftsführende Vorstand